

**A-2640/33**

Zentrale Dienstvorschrift

## Fachberatungsseminar

### „Betreuung und Fürsorge unter einem Dach“

<b>Zweck der Regelung:</b>	Vorgaben für das Fachberatungsseminar zur Betreuung und Behandlung von in besonderen Auslandsverwendungen oder im Grundbetrieb aufgetretenen physischen und/oder psychischen Schädigungen.
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptpersonalrat beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Referatsleiter BMVg FüSK III 5
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg FüSK III 5
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Ja
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Gültig ab:</b>	13.03.2018
<b>Datum nächste Überprüfung:</b>	12.03.2023
<b>Version:</b>	3
<b>Ersetzt:</b>	A-2640/33, Version 2
<b>Aktenzeichen:</b>	42-13-16
<b>Identifikationsnummer:</b>	A.264033.3I

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorgaben und Rahmenbedingungen	3
2	Zweck	3
3	Begriffsbestimmung	4
3.1	Fachberatungsseminare	4
3.2	Berechtigter Personenkreis	4
3.3	Beschreibung der Aufgabe	5
3.4	Organisatorische Leitung	5
3.5	Psychologische Leitung	6
3.6	Sozialdienst	6
3.7	Kinderbetreuung	7
3.8	Militärseelsorge	7
3.9	Berufsförderungsdienst	7
3.10	Medizinische Versorgung	8
3.11	Unterstützungsleistungen	8
4	Organisation und Zusammenarbeit	8
5	Ausgaben auf der Grundlage dieser zentralen Dienstvorschrift	9
5.1	Haushaltsrechtliche Grundlage	9
5.2	Vorgaben	9
5.3	Verwaltungsrechtliche Grundlagen	9
5.3.1	Titelbewirtschaftung und Abrechnung der Maßnahmen	9
5.3.2	Reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Regelungen	10
5.3.3	Verpflegung	10
5.3.4	Unterkunft	10
6	Betreuungsprogramm	10
7	Weiterentwicklung	11
8	Anlagen	12
8.1	Muster „Ablauf einwöchiges Fachberatungsseminar“	12
8.2	Bezugsjournal	13
8.3	Änderungsjournal	13

## 1 Vorgaben und Rahmenbedingungen

**101.** Seit Anfang der 1990er Jahre nimmt die Bundeswehr an besonderen Auslandseinsätzen teil, die mit einer hohen physischen und psychischen Belastung für die teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Bundeswehrangehörigen einhergehen. Auf Grund zunehmender Komplexität und höherer Intensität der Einsätze deutscher Streitkräfte und den daraus resultierenden wachsenden Anforderungen ist eine Zunahme sowohl an körperlichen Einsatzverletzungen als auch an psychischen Erkrankungen bei diesem Personenkreis zu verzeichnen. Dies gilt auch bei besonderen Belastungen durch Einzelereignisse im Grundbetrieb. Dabei sind zunehmend auch Angehörige und Hinterbliebene durch die Ereignisse in den Auslandseinsätzen betroffen. Diesem Aspekt ist durch geeignete Maßnahmen besonders Rechnung zu tragen.

**102.** Diese Zentrale Dienstvorschrift dient der Umsetzung der Weisung des Bundesministers der Verteidigung vom 29. April 2010<sup>1</sup> und berücksichtigt die Erfahrungen aus vier Betreuungswochen des Pilotprojektes „Betreuung und Fürsorge in Fachkompetenzzentren der Bundeswehr“ aus den Jahren 2011 und 2012.

## 2 Zweck

**201.** Die Betreuung und Behandlung von Soldatinnen und Soldaten, bei denen in besonderen Auslandsverwendungen oder im Grundbetrieb psychische und/oder physische Schädigungen aufgetreten sind, wird durch die Bundeswehr umfassend gewährleistet.

**202.** Mit der Einrichtung von speziellen Fachberatungsseminaren ist die Voraussetzung gegeben, neben den betroffenen Soldatinnen und Soldaten einen weiteren Personenkreis in Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen mit einzubeziehen. Dieser weitere Personenkreis umfasst Hinterbliebene, ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, zivile Bundeswehrangehörige sowie jeweils eine nahe Angehörige bzw. ein naher Angehöriger oder eine benannte Bezugsperson und betreuungspflichtige Kinder.

**203.** Die Berücksichtigung dieses erweiterten Personenkreises, dessen belastende Lebenssituation unmittelbare Folge des eigenen (ehemaligen) Dienstes in den Streitkräften oder des (ehemaligen) Dienstes eines oder einer nahen Angehörigen ist, stellt ein deutliches und starkes Signal des Dienstherrn nach Innen und Außen dar.

**204.** Es dient unmittelbar der Steigerung der Attraktivität und damit der Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte<sup>2</sup>. Die Betroffenen sollen dabei unterstützt werden ihre neue belastende Lebenssituation zu meistern.

---

<sup>1</sup> BMVg Büro Bundesminister der Verteidigung vom 29. April 2010.

<sup>2</sup> Maßnahme 53 des „Maßnahmenpakets zur Steigerung der Attraktivität in der Bundeswehr“

**205.** Das Angebot ist eine zusätzliche Leistung des Dienstherrn im Rahmen seiner Fürsorge und steht weder in einem Zusammenhang mit derzeit gewährten Leistungen jedweder Art noch soll es diese ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung des bzw. auf Teilnahme an dem Fachberatungsseminar.

**206.** Die Maßnahmen dieser Regelung stellen keine Leistung im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (utV) dar und ersetzen keine der derzeit im Rahmen der Einsatzvor- oder -nachbereitung angebotenen bzw. durchgeführten Maßnahmen. Die Bestimmungen zu Präventivkuren, anderen Kuren, kurähnlichen Maßnahmen oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen bleiben unberührt.

**207.** Die entsprechenden Maßnahmen nach dieser Regelung werden in einer geeigneten Liegenschaft gebündelt durchgeführt.

**208.** Das Leistungsangebot kann von dem betroffenen Personenkreis auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

## **3 Begriffsbestimmung**

### **3.1 Fachberatungsseminare**

**301.** Fachberatungsseminare im Sinne dieser Regelung sind einwöchige Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung der Betroffenen. Schwerpunkt sind die Beratungsangebote des sog. „Fachberatungsteams“, welches sich aus Fachpersonal des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr, des Sozialdienstes der Bundeswehr, der Militärseelsorge und des Berufsförderungsdienstes sowie Unterstützungspersonal zusammensetzt.

**302.** Zum Zeitpunkt der Maßnahme ist die Akutbehandlung der Betroffenen beendet. Weiterführende therapeutische Maßnahmen oder eine ggf. erforderliche medizinische Rehabilitation in spezialisierten Gesundheitseinrichtungen sollten fortgeschritten bzw. weitgehend abgeschlossen sein.

### **3.2 Berechtigter Personenkreis**

**303.** Der Personenkreis, der für die in den Fachberatungsseminaren angebotenen Maßnahmen in Betracht kommt, umfasst neben den betroffenen Soldatinnen und Soldaten, den Hinterbliebenen, den früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie den zivilen Bundeswehrangehörigen jeweils auch eine nahe Angehörige bzw. einen nahen Angehörigen oder eine benannte Bezugsperson und betreuungspflichtige Kinder.

**304.** Vorgesetzte, Lotsinnen bzw. Lotsen für Einsatzgeschädigte, Vertreterinnen bzw. Vertreter des Psychosozialen Netzwerkes, die bzw. der Beauftragte für einsatzbedingte Posttraumatische

Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte, die bzw. der Beauftragte Angelegenheiten für Hinterbliebene sowie die bzw. der Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr benennen mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

**305.** Die Auswahl betroffener Soldatinnen und Soldaten erfolgt in Abstimmung mit dem psychosozialen Fachdienst im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw).

**306.** Die Auswahl der teilnehmenden Hinterbliebenen obliegt der bzw. dem Beauftragten Angelegenheiten für Hinterbliebene.

### **3.3 Beschreibung der Aufgabe**

**307.** Es werden psychologische, seelsorgerliche, sozialdienstliche und versorgungsrechtliche Betreuung, Informationsangebote sowie allgemeine Maßnahmen der psychischen und physischen Stabilisierung gewährt. Die ministeriellen fachlichen Zuständigkeiten für die einzelnen Maßnahmen der Betreuung und Fürsorge bleiben dabei unberührt.

**308.** Aufgrund der bundeswehrspezifischen Anforderungen an das Fachberatungsteam ist zur Durchführung dieser Maßnahmen grundsätzlich bundeswehreigenes Personal vorzusehen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen für das mit der Durchführung beauftragte Personal vorzuhalten.

**309.** Grundsätzliche fachliche Vorgaben zur Durchführung und Ausgestaltung erfolgen durch die entsprechenden Stellen im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unmittelbar an die jeweiligen Fachdienste in den Fachberatungsseminaren (siehe Abschnitte 3.4 bis 3.11).

**310.** Fachberatungsseminare bieten für die Betroffenen einen Rahmen, um den wertvollen Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Unterstützung zu ermöglichen. Die Betroffenen sollen hierdurch insbesondere befähigt werden, mit den Belastungen aus den besonderen Auslandseinsätzen und aus dem Grundbetrieb besser umgehen und die Folgen der Ereignisse und Erlebnisse besser verarbeiten zu können.

### **3.4 Organisatorische Leitung**

**311.** Die ministerielle Federführung (FF) für die in dieser Regelung vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen obliegt dem BMVg Abteilung Führung Streitkräfte (FüSK), FF Referat FüSK III 5. Mit der Vorbereitung und Umsetzung der für die Durchführung der jeweiligen Projektwochen notwendigen organisatorischen Einzelmaßnahmen wird das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (KdoSanDstBw) beauftragt.

### 3.5 Psychologische Leitung

**312.** Die ministerielle fachliche Gesamtleitung im BMVg obliegt der Abteilung Personal (P), FF Referat P III 5. Dies gilt insbesondere für die fachliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fachberatungsseminare. Dazu wird durch P III 5 jeweils eine fachliche Leiterin oder ein fachlicher Leiter beauftragt.

**313.** Die Kernaufgabe liegt sowohl in der individuellen Beratung und Betreuung des betroffenen Personenkreises als auch in der Förderung des Austausches von Erfahrungen und der gegenseitigen Unterstützung des betroffenen Personenkreises.

**314.** Der Beratungs- und Betreuungsprozess wird vom ersten Kontakt im Fachberatungsseminar über die Weitervermittlung zu anderen Berufsgruppen bis zum Abschluss individuell von einer Psychologin oder einem Psychologen begleitet, um hierbei die bestmögliche Fürsorge zu gewährleisten.

**315.** Beim ersten Kontakt ist sicherzustellen, dass das Anliegen der Betroffenen umfassend und professionell herausgearbeitet wird. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass psychisch bedingte Komponenten von der Psychologin bzw. dem Psychologen verlässlich erkannt und ggf. eine psychische Stabilisierung durchgeführt wird.

**316.** Psychologinnen und Psychologen moderieren Gruppengespräche, in denen anhand von aktuellen psycho-sozialen Belastungen mögliche alltagstaugliche Lösungswege entwickelt werden. Gerade unter Berücksichtigung der aktuellen Belastungssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördert die fachlich psychologische Leitung dieser Gruppengespräche den gegenseitigen Austausch.

### 3.6 Sozialdienst

**317.** Der Sozialdienst der Bundeswehr stellt unter fachlicher Leitung des zuständigen Referates im BMVg P III 1 die sozialdienstliche Beratung und Betreuung sicher.

**318.** Die sozialdienstliche Kompetenz umfasst die problem- und lösungsorientierte Betreuung aller Betroffenen bei persönlichen, familiären, wirtschaftlichen, beruflichen und aus gesundheitlichen Schwierigkeiten resultierenden sozialen Problemen. Die Sozialberaterinnen und Sozialberater werden auch bei versorgungsrechtlichen Fragen und der Thematik der Wehrdienstbeschädigungen (WDB) und deren Antragsverfahren hinzugezogen.

**319.** Die Hilfemöglichkeiten der „Sozialen Arbeit“ orientieren sich an der individuellen Situation und enthalten u. a. Einzelgespräche, Fortbildungsveranstaltungen, Stellungnahmen, Verhandlungs- und Formulierungshilfen.

### 3.7 Kinderbetreuung

**320.** Die Betreuung der teilnehmenden Kinder durch entsprechendes Fachpersonal ist durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr (Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw) sicherzustellen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn teilnehmende Kinder in Liegenschaften der Bundeswehr (Gemeinschaftsunterkünften) übernachten (siehe auch Nr. 512).

**321.** Hierzu ist es erforderlich, dass Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw durch KdoSanDstBw frühzeitig über die Anzahl und Altersstruktur der zu betreuenden Kinder fortlaufend informiert wird.

### 3.8 Militärseelsorge

**322.** Die Eigenständigkeit der Militärseelsorge gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen dieser Regelung.

**323.** Die Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger bieten ergänzend Betreuungsmaßnahmen an. Sie stellen zusammen mit dem Sozialdienst und dem Psychologischen Dienst einen wichtigen Bestandteil des Betreuungs- und Beratungsangebots in Fachberatungsseminaren dar. In der Begegnung mit Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern und in deren seelsorgerlichen Angeboten soll den Betroffenen ermöglicht werden, die Erlebnisse des Dienstes zu reflektieren und zu verarbeiten. Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger begleiten die Betroffenen spirituell, um ihnen die Rückkehr in den Alltag zu erleichtern.

**324.** Die Angebote der Militärseelsorge eröffnen den Betroffenen die Möglichkeit sich über ihre Erlebnisse und Erfahrungen auszutauschen.

**325.** Die Militärseelsorge ist zeitgerecht in das Planungsverfahren zu den einzelnen Betreuungswochen einzubinden.

### 3.9 Berufsförderungsdienst

**326.** Die berufliche Beratung im Sinne dieser Regelung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Berufsförderungsdienstes (BFD) zur zivilberuflichen Nutzbarkeit der im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung und Verwendung erworbenen Qualifikationen sowie die Beratung zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung/Rehabilitation und ggf. zum Berufswechsel nach der Wehrdienstzeit.

**327.** Darüber hinaus wird auch zu den Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Bildung während, am Ende und nach der Wehrdienstzeit, zu Berufsfindungsmaßnahmen, zur Unterstützung bei der Eingliederung in das zivile Berufsleben und zu Trägern der beruflichen Bildung und deren Angeboten beraten und informiert.

**328.** Der BFD ist zeitgerecht in das Planungsverfahren zu den einzelnen Betreuungswochen einzubinden.

### **3.10 Medizinische Versorgung**

**329.** Eine medizinische Behandlung ist nicht Ziel dieses Konzeptes und somit im Rahmen der Fachberatungsseminare nicht vorgesehen.

### **3.11 Unterstützungsleistungen**

**330.** Unterstützungspersonal – bestehend aus militärischem Personal (z. B. Lotsinnen und Lotsen, Moderatorinnen und Moderatoren, Peers<sup>3</sup>, Truppenpsychologiefeldweibel, Sanitätsfeldweibel, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer), ausgebildeten Fachkräften in der Kinderbetreuung, in entspannungs- und bewegungsorientierten Verfahren ausgebildeten Fachkräften sowie administratives Personal – stellt die notwendige Unterstützung des Fachberatungsteams sicher.

## **4 Organisation und Zusammenarbeit**

**401.** In räumlicher Nähe zum Durchführungsort wird jeweils ein Verband mit der Unterstützung der jeweiligen Betreuungswoche beauftragt. Der beauftragte Verband stellt eine entsprechende personelle und materielle Unterstützung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sicher.

**402.** Fachberatungsseminare sind Teil eines Kompetenz- und Fürsorgenetzwerkes der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit zivilen Partnern. Sie stehen in enger Beziehung zu fachlich zuständigen Bundeswehreinrichtungen.

**403.** Es besteht ein enger und unmittelbarer Kontakt zum jeweiligen Psychosozialen Netzwerk und zur Lotsin bzw. zum Lotsen für Einsatzgeschädigte auf Standortebene.

**404.** Beim Umgang mit personenbezogenen Daten sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern keine bereichsspezifischen Rechtsvorschriften (z. B. Soldatengesetz, Wehrpflichtgesetz) anwendbar sind, unterliegt der Umgang mit personenbezogenen Daten bis zum 24.05.2018 dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“. Ab dem 25.05.2018 wird das Grundrecht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung durch das BDSG (neu) sowie die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. Die Zentralen Dienstvorschrift 2122/4 „Datenschutz“ wird weiterhin in überarbeiteter Form ab diesem Zeitpunkt Anwendung finden. Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden (z. B. in Excel-Tabellen, Access-Datenbanken), sind diese im „Melderegister für automatisierte Verarbeitungen - DATAV“ anzumelden.

---

<sup>3</sup> Peer (engl.) hier: Person gleichen Alters oder Status in der Soziologie, die bei der Stressverarbeitung von Einsatzkräften hilft.



## **5 Ausgaben auf der Grundlage dieser zentralen Dienstvorschrift**

**501.** Die hier getroffenen Regelungen stellen keine Rechtsgrundlage dar, aus der den Betroffenen ein Leistungsanspruch erwächst. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistungsgewährung. Zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen gelten folgende Grundsätze:

### **5.1 Haushaltsrechtliche Grundlage**

**502.** Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 1410 Titel 119 99 wird nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zugelassen, dass nahe Angehörige (einschließlich Bezugspersonen und betreuungspflichtige Kinder), Hinterbliebene, frühere Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Bundeswehrangehörige im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einsatznachbetreuung für Soldatinnen und Soldaten mit einsatzbedingten Verwundungen und Erkrankungen unentgeltliche Unterstützungsleistungen erhalten.

### **5.2 Vorgaben**

**503.** Im Haushaltsjahr sollen bis zu vier Einzelmaßnahmen („Fachberatungsseminare zur Betreuung und Fürsorge unter einem Dach“) durchgeführt werden.

**504.** Die Ausgaben pro Einzelmaßnahme werden mit 20.000 € veranschlagt. Die Haushaltsmittel sind in Kapitel 1411 Titel 443 01 – Fürsorgeleistungen und Unterstützungen – durch die zuständige Bewirtschafterin bzw. den zuständigen Bewirtschafter des Titels einzuplanen. Der Finanzbedarf ist über den Integrierten Planungsprozess (IPP) in die Aufstellung zukünftiger Haushalte einzubringen.

**505.** Für Angehörige der Bundeswehr sind die weiteren Ausgaben zu Lasten der einschlägigen Titel (z. B. für Dienstreisen) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu leisten.

### **5.3 Verwaltungsrechtliche Grundlagen**

#### **5.3.1 Titelnutzung und Abrechnung der Maßnahmen**

**506.** Die organisatorische Leitung beauftragt das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) vor Ort mit der Durchführung und Abrechnung aller mit der Maßnahme zu leistenden Zahlungen.

**507.** Die Zuständigkeit für die reisekostenrechtliche Abfindung nach dem BRKG richtet sich nach Zentralerlass B-2210/49.

**508.** Nach Beendigung der Maßnahme meldet das jeweilige BwDLZ die Gesamtzahlungen aus Kapitel 1411 Titel 443 01 an die Titelnutzerobernehmerin bzw. den Titelnutzerobernehmer.

### 5.3.2 Reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Regelungen

**509.** Die Teilnahme an den Fachberatungsseminaren erfolgt für Angehörige der Bundeswehr im Rahmen der Abordnung/Kommandierung. Die reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), der Trennungsgeldverordnung, sowie den hierzu ergangenen ergänzenden Regelungen.

**510.** Für An- und Abreise teilnehmender Personen, die nicht Angehörige der Bundeswehr sind, finden die Regelungen des BRKG analoge Anwendung. Die dazu anfallenden Ausgaben sind aus Kapitel 1411 Titel 443 01 – Fürsorgeleistungen und Unterstützungen – zu finanzieren

### 5.3.3 Verpflegung

**511.** Den Teilnehmenden wird kostenlos Verpflegung zur Verfügung gestellt. Sollte es sich bei der bereitgestellten Verpflegung um Gemeinschaftsverpflegung handeln, wird auf die Bestimmungen der Regelung A-1900/2, „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 18 des Soldatengesetzes – Gemeinschaftsverpflegung“ hingewiesen. Die dazu anfallenden Ausgaben sind aus Kapitel 1411 Titel 443 01 zu finanzieren.

### 5.3.4 Unterkunft

**512.** Den Teilnehmenden ist – soweit für die Unterbringung Liegenschaften der Bundeswehr genutzt werden – für die Dauer der Maßnahme die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften auf Liegenschaften der Bundeswehr unter Anwendung der Regelung A1-1800/0-6570, „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ zu erteilen. Bezüglich der Übernachtung von an den Veranstaltungen teilnehmenden Kindern in Liegenschaften der Bundeswehr ist ebenfalls die Regelung A1-1800/0-6570 zu beachten. Auf der Basis des erteilten Haushaltsvermerks (Nr. 502) ist die Unterkunftsnutzung unentgeltlich.

## 6 Betreuungsprogramm

**601.** Ein standardisiertes Programm mit allgemeinen Angaben zu den im Rahmen eines Fachberatungsseminars vorgesehenen Maßnahmen ist dieser Regelung als Anlage beigefügt.

**602.** Die Anlage dient als Orientierung für die vorgesehenen Maßnahmen und wird im Rahmen der Vorbereitungen des jeweiligen Fachberatungsseminars in Abhängigkeit der Zusammensetzung des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der aktuellen Vorgaben und Rahmenbedingungen fachlich und ablauforganisatorisch angepasst.

## 7 Weiterentwicklung

**701.** Unter der wissenschaftlichen Leitung des Zentrums für Psychiatrie und Psychotraumatologie/ Psychotraumazentrum am Bundeswehrkrankenhaus Berlin sind die Betreuungswochen kontinuierlich, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität, zu evaluieren. Dabei sind alle interdisziplinären Belange zu berücksichtigen.

**702.** Die Weiterentwicklung der Fachberatungsseminare erfolgt durch Vorgaben des jeweils federführenden Referates unter Beteiligung weiterer fachlich zuständiger Stellen.

## 8 Anlagen

### 8.1 Muster „Ablauf einwöchiges Fachberatungsseminar“

Muster "Ablauf einwöchiges Betreuungsprogramm"									
Zeit	Anreisetag	1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag	6. Tag	Abreisetag	
08.00-09.00 Uhr	Anreise	Frühstück							Abreise
09.15-09.30 Uhr		Morgenrunde	Morgenrunde	Morgenrunde	Morgenrunde	Morgenrunde	Gemeinsamer Ausflug		
09.30-10.30 Uhr		Gruppen- gespräch	"Von Frau zu Frau"/"Von Mann zu Mann"	Sozialberatung/ Berufs- förderungs- dienst	Gruppen- gespräch	Gruppen- gespräch			
11.00-12.00 Uhr									
12.00-14.30 Uhr		Mittagessen, anschließend Mittagspause // 13.00 Teambesprechung							
14.30-16.00 Uhr		Individuelle Beratung	Gemeinsamer Ausflug	Individuelle Beratung	Gemeinsamer Ausflug	Individuelle Beratung	Feedback- runde mit Reisesegen		
16.30-18.00 Uhr									
18.00-19.00 Uhr	Begrüßung, Führung durch das Haus	Abendessen							
ab 19.30 Uhr		Besinnlicher Abend mit Musik und Texten	Entspannungs- verfahren	Geselliger Abend	Kreative Zeit	Musikabend	Geselliger Abend		

## 8.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. BMVg – FüSK II 3 (seit 01.10.2015 FüSK III 2), vom 31. Oktober 2012	Rahmenkonzept Erhalt und Steigerung der psychischen Fitness von Soldaten und Soldatinnen (Konz ErhSteigPsychFitn)
2. BMVg – Abteilung PSZ, PSZ III 6 – Az 66-01-00, vom 4. August 2010	Teilkonzeption Wehrpsychologie (TK WehrPsych)
3. BMVg – GenInsp – Az ohne/VS-NfD – vom 14. Juli 2016	Teilkonzeption Gesundheitsversorgung der Bundeswehr (TK GesVersBw)
4. A-2662/1	Psychosoziale Unterstützung in der Bundeswehr
5. A-2641/1 VS-NfD	Sozialdienst in der Bundeswehr
6.	Soldatengesetz, § 10 Pflichten des Vorgesetzten, § 31 Fürsorge
7. B-1050/3 VS-NfD	Kraftfahrwesen der Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb von Dienstfahrzeugen
8. A-1455/4	Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und Heranziehen von zivilen (zahn)-ärztlichen und psychologischen Vertretungskräften
9. B-2210/49	Zuständigkeiten im Travel Management der Bundeswehr
10. A-1900/2	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 18 des Soldatengesetzes - Gemeinschaftsverpflegung
11. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr
12.	Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist
13.	Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336)

## 8.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	07.01.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formale Überführung</li> <li>• Erstveröffentlichung</li> </ul>
2	Vorläufig 18.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaltliche Überarbeitung gesamt</li> <li>• Vorläufige Veröffentlichung</li> </ul>
3	13.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formale Anpassung nach Vorläufiger Veröffentlichung</li> </ul>